

Betreuungsjahr 2024 / 2025

KinderHaus Bäumle / KinderHaus Dorf – Haus 1 / KinderHaus Seepark / Kindergarten Gartenstraße

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte!

In Lochau können 3 bis 5-jährige Kinder (Stichtag: 01.09.2024) mit Hauptwohnsitz in Lochau eine Kinderbetreuungseinrichtung besuchen.

Kinder sind von Anfang an aktive Gestalterinnen und Gestalter und neugierige Entdeckerinnen und Entdecker. Sie versuchen mit all ihrer Energie und all ihren Sinnen, die Zusammenhänge der Welt um sie herum zu „beGREIFEN“. Vertraut, verfügbar und verlässlich macht sich unser Personal gemeinsam mit den Kindern auf den Weg, die Geheimnisse dieser Welt zu erforschen und eigene Antworten darauf zu finden. Die Aufgabe unseres Personals ist es unter anderem, diese einzigartige Aneignungstätigkeit von Kindern wahrnehmend zu beobachten und achtsam zu begleiten.

Auch in diesem Jahr findet die Anmeldung für die Betreuung **ONLINE** statt!

Wenn Sie Ihr Kind **ab September 2024** im KinderHaus / Kindergarten anmelden möchten bzw. wünschen, dass Ihr Kind **weiterhin die Betreuung besucht**, gehen Sie bitte auf folgenden Link auf unserer Homepage <https://gemeinde.lochau.at/kinderbetreuung.html> oder scannen nebenstehenden QR-Code ein und füllen dort online das Anmeldeformular aus.



Bitte beachten Sie die Informationsbroschüre bezüglich Aufnahmekriterien, Öffnungszeiten etc. auf unserer Homepage. Dort finden Sie auch Formulare für die Arbeitsbestätigung bzw. SEPA-Lastschrift/Duale Zustellung.

In diesem Jahr wird parallel zur Anmeldung eine Bedarfserhebung sowohl für die Betreuungszeiten in Zukunft, sowie Ferienbetreuung durchgeführt.

Wir bitten Sie, diese im Anschluss an die Anmeldung durchzuführen. (Sie werden nach Abschluss der Anmeldung darauf aufmerksam gemacht).

Bitte füllen Sie die Anmeldung bis **spätestens Sonntag, 17. März 2024 online aus**.

Spätere Anmeldungen können nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit der Abteilung Bildung abgegeben werden.

Sobald die Anmeldungen abgeschlossen bzw. ausgewertet und die Einteilungen erfolgt sind, werden wir Sie darüber in Kenntnis setzen (spätestens Ende Mai).



Wenn Sie Hilfe beim Ausfüllen oder Übersetzen brauchen, melden Sie sich bitte bei der Abteilung Bildung – erreichbar unter bildung@lochat.at, 05574 42168 – 131 bzw. 130 oder kommen Sie direkt ins Gemeindeamt.

Wichtige Information vom Amt der Vorarlberger Landesregierung

INFORMATION für Erziehungsberechtigte zur Ausnahme von der Besuchspflicht einer Kindergartengruppe

Gemäß § 26 Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) sind Kinder zum Besuch einer Kindergartengruppe- und -Betreuungseinrichtung verpflichtet, wenn sie am 1. September vor Beginn des Betreuungsjahres fünf Jahre alt sind und im Folgejahr schulpflichtig werden. Kinder, die zu diesem Zeitpunkt vier Jahre alt sind und bei denen ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, sind ebenfalls besuchspflichtig.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist es möglich, dass Ihr Kind von der Besuchspflicht ausgenommen werden kann. Dazu müssen Sie einen schriftlichen Antrag beim Amt der Vorarlberger Landesregierung einbringen. Das entsprechende Formular finden Sie unter https://vorarlberg.at/-/paedagogische_informationen.

Der Antrag muss bis spätestens Ende Mai vor Beginn des Betreuungsjahres gestellt werden.

Eine Ausnahme von der Besuchspflicht ist nur aus folgenden Gründen möglich:

- Das Kind hat eine Behinderung oder eine Krankheit.
- Das Kind hat einen besonderen sonderpädagogischen Förderbedarf.
- Der Weg zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist schwierig. Der Weg kann dem Kind nicht zugemutet werden (schwierige Wegverhältnisse, große Entfernung).
- Das Kind besucht einen öffentlichen Praxiskindergarten.
- Das Kind soll zu Hause betreut und erzogen oder durch eine Tagesmutter (einen Tagesvater) betreut werden. In beiden Fällen darf das Kind keinen Sprachförderbedarf haben. Die Bildungsaufgaben und die Werteerziehung entsprechend dem Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern sowie dem Werte- und Orientierungsleitfaden müssen erfüllt werden. Bei vorzeitigem Schulbesuch ist keine Ausnahme von der Besuchspflicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

||GI_PADES_BLOCK_WITHOUT_BORDERS||

Der Bürgermeister
im Auftrag

Nicole
Bildungskordinatorin

Kronreif

Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.